

# Totalrevision Finanzhaushaltordnung (FhO)

## Synopse mit Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen

Redaktioneller Hinweis:

- Linke Spalte: Text der neuen FhO
- Rechte Spalte: Text der bisherigen FhO; zugeordnet zur Struktur der neuen FhO; soweit die Regelungen bisher in der Gemeindeordnung waren, werden hier die Bestimmungen der GO wiedergegeben.

Neu	Bisher
<b>1. Grundsätzliche Bestimmungen</b>	
<p><b>§ 1</b> Gegenstand Diese Ordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Steuerung der Aufgaben und Finanzen;</li> <li>b) die Bewilligung von Ausgaben;</li> <li>c) die Rechnungslegung;</li> <li>d) die Rechnungsrevision.</li> </ul>	<p><b>§ 1</b> <sup>1</sup> Diese Ordnung ergänzt die Gemeindeordnung im Bereich des Finanzhaushalts. Sie enthält Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zu den Führungsinstrumenten</li> <li>b) zu den Ausgaben</li> <li>c) zur wirkungsorientierten Steuerung</li> <li>d) zur Rechnungsrevision.</li> </ul>
<p><b>§ 2</b> Geltungsbereich <sup>1</sup> Diese Ordnung gilt für die Gemeindebehörden und die Verwaltung.</p>	
<b>2. Steuerung des Finanzhaushalts</b>	
<i>2.1. Planung</i>	
<p><b>§ 3</b> Aufgaben- und Finanzplan <sup>1</sup> Der Aufgaben- und Finanzplan wird jährlich vom Gemeinderat erstellt. <sup>2</sup> Er enthält namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Planung des Gemeinderats bezogen auf die strategischen Grundlagen;</li> <li>b) die darauf abgestimmte Finanzplanung der Gemeinde mittels Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung sowie Geldflussrechnung;</li> <li>c) die Planung der Aufgaben und Finanzen der Bereiche;</li> <li>d) die Entwicklungsziele als Zusammenfassung der Sachstrategien;</li> <li>e) das Investitionsprogramm;</li> <li>f) die Planung der Fonds und Spezialfinanzierungen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Einwohnerrat kann die Entwicklungsziele mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des Aufgaben- und Finanzplans nimmt er zur Kenntnis.</p>	<p><b>§ 2</b> <i>Übersicht</i> <sup>1</sup> Es werden namentlich die folgenden Führungsinstrumente eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Politikplan</li> <li>b) Leistungsaufträge mit Globalkrediten und Leistungsvereinbarungen, Rechenschaftsberichte</li> <li>c) Produktsummenbudget und Steuerfuss, Produktsummenrechnung mit Leistungsberichten</li> <li>d) Investitionsbudget und Investitionsrechnung</li> <li>e) Bilanz</li> <li>f) Erfolgsrechnung</li> </ul> <p><b>§ 4</b> <i>Politikplan.</i> <sup>1</sup> Der Politikplan besteht aus der Aufgaben- und Finanzplanung. Massgebend ist § 30 der Gemeindeordnung. <sup>2</sup> Aus der Finanzplanung geht hervor, ob der Haushalt mittelfristig im Gleichgewicht ist. <sup>3</sup> Dem Politikplan werden möglichst realistische Annahmen und Prognosen zugrunde gelegt.</p>

<p><b>§ 4 Budget</b>  <sup>1</sup> Das Budget ist das erste Planjahr des Aufgaben- und Finanzplans und enthält die voraussehbaren Aufwände und Erträge sowie die geschätzten Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen.  <sup>2</sup> Nach § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen (nachfolgend Gemeindeordnung) beschliesst der Einwohnerrat die Budgetkredite. Zudem beschliesst er das daraus abgeleitete Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung der Gemeinde.</p>	<p><b>§ 5 Leistungsaufträge mit Globalkrediten</b>  <sup>2</sup> Globalkredite enthalten alle tatsächlichen und kalkulatorischen Kosten und Erlöse, die zur Erfüllung eines Leistungsauftrags nötig sind</p> <p><b>§ 8 Produktsummenbudget und Steuerfuss</b>  <sup>1</sup> Das Produktsummenbudget ist der Zusammenzug aller im nächsten Jahr anfallenden Nettokredite zur Erfüllung der Leistungsaufträge.  <sup>2</sup> Die Festsetzung des Steuerfusses des nächsten Jahres erfolgt nach Genehmigung des Produktsummenbudgets.  <sup>3</sup> Massgebend sind die §§ 33 und 38 der Gemeindeordnung.</p> <p><b>§ 10 Investitionsbudget</b>  <sup>1</sup> Das Investitionsbudget enthält die geplanten Investitionen des nächsten Jahres.  <sup>3</sup> Investitionen werden unter Vorbehalt von § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung als Verpflichtungskredit beschlossen.</p>
<p><b>§ 5 Budgetkredite</b>  <sup>1</sup> Budgetkredite werden festgelegt für:  a) das Ergebnis der Erfolgsrechnung pro Bereich der Verwaltung;  b) die Nettoinvestitionen der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Sind die Budgetkredite nicht bis zum Ende des Vorjahres festgelegt, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unumgänglichen Ausgaben zu tätigen.</p>	<p><b>§ 18 Einwohnerrat</b>  <sup>1</sup> Der Einwohnerrat  b) beschliesst die Leistungsaufträge mit Globalkrediten und genehmigt die Rechenschaftsberichte  c) genehmigt das Produktsummenbudget und setzt den Steuerfuss fest</p> <p><b>§29 Fehlender Kreditbeschluss</b>  <sup>1</sup> Ohne rechtskräftigen Kreditbeschluss dürfen nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden.</p>
<p>2.2 <i>Steuerung der Umsetzung</i></p>	
<p><b>§ 6 Verwendung der Budgetmittel</b>  <sup>1</sup> Mit dem Budgetkredit wird die zuständige Stelle ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbewilligungen anderer Organe, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p>	<p><b>§ 44 Verwendung beschlossener Kredite</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wer ermächtigt wird, über beschlossene Kredite zu verfügen und für die Gemeinde Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><b>§29 Fehlender Kreditbeschluss</b>  <sup>1</sup> Ohne rechtskräftigen Kreditbeschluss dürfen nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden</p>
<p><b>§ 7 Kreditüberschreitungen</b>  <sup>1</sup> Eine Überschreitung der Budgetkredite kann vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn:  a) die Ausgabe durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben ist;  b) ein Aufschub für die Gemeinde nicht möglich ist oder  c) die Kreditüberschreitung in ihrer Höhe unbedeutend ist. Überschreitungen gelten als bedeutend, wenn sie mindestens drei Prozent des Budgetkredits</p>	<p><b>Bestimmung aus der Gemeindeordnung:</b></p> <p><b>§ 37 Zuständigkeit des Gemeinderats</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst  a) Verpflichtungskredite, wenn die Ausgabe im Einzelfall 200'000 Franken nicht übersteigt,</p>

<p>und mindestens CHF 30'000 betragen. Überschreitungen von mehr als CHF 300'000 sind in jedem Fall bedeutend.</p> <p><sup>2</sup> Kreditüberschreitungen sind im Jahresbericht zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Kreditüberschreitungen von über CHF 1 Mio. orientiert der Gemeinderat die Finanzkommission unverzüglich.</p>	<p>b) Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammen 200 000 Franken nicht übersteigen,</p> <p>c) Nachkredite zu Global- oder Verpflichtungskrediten bis zu 10 Prozent des vom Einwohnerrat beschlossenen Kredits, höchstens jedoch 200'000 Franken,</p> <p>d) gebundene Ausgaben,</p> <p>e) Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Finanzvermögen, deren Wert 2 Millionen Franken nicht übersteigt.</p> <p><sup>2</sup> Er legt fest, wer über bewilligte Ausgaben verfügen kann.</p>
<p><b>§ 8 Nachtragskredit</b></p> <p><sup>1</sup> Kann eine Überschreitung eines Budgetkredits nicht mittels Kreditüberschreitung bewilligt werden, beantragt der Gemeinderat beim Einwohnerrat einen Nachtragskredit.</p> <p><sup>2</sup> Der Antrag für einen Nachtragskredit ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen und zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Budgetüberschreitungen, die erst nach der Budgetdebatte bekannt werden, werden mit dem Jahresbericht genehmigt.</p>	<p><b>§ 47 Einflussnahme des Einwohnerrats auf laufende Leistungsaufträge</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist während der Laufzeit von Leistungsaufträgen unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen an seine Vorgaben gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Er kann zusätzliche Leistungen beschliessen, wenn er die dazu erforderlichen Mittel als Nachkredit bereitstellt und der Gemeinderat in der Lage ist, den Beschluss zu vollziehen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen kann der Einwohnerrat seine Vorgaben während der Laufzeit von Leistungsaufträgen nur dann ändern, wenn sich die Verhältnisse grundlegend verändert haben und dies nicht voraussehbar war.</p> <p><sup>4</sup> Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einwohnerrat und Gemeinderat können Leistungsaufträge jederzeit geändert werden.</p>
<p><b>§ 9 Kreditübertragungen</b></p> <p><sup>1</sup> Nicht verwendete Budget- und Nachtragskredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres.</p> <p><sup>2</sup> Nicht beanspruchte Kredite für im Budget ausgewiesene Vorhaben mit einmaligem Charakter, welche innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können vom Gemeinderat einmalig auf das folgende Jahr übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden im Jahresbericht ausgewiesen.</p>	<p><b>§ 46 Kreditübertragung [Mix aus Budget und Ausgabenbewilligung]</b></p> <p><sup>1</sup> Während der Laufzeit eines Leistungsauftrags werden die Kredite im Rahmen der Vorgaben frei von einem Rechnungsjahr auf ein anderes übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Ablauf der Laufzeit eines Leistungsauftrags verfallen nicht beanspruchte Kredite.</p> <p><sup>3</sup> Verpflichtungskredite sind an keine Laufzeit gebunden.</p>
<p><b>§ 10 Erwartungsrechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt die Erwartungsrechnung über die erwarteten Aufwände und den Kenntnisstand zu den Erträgen vor der Freigabe des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets an den Einwohnerrat. Der Gemeinderat orientiert vorgängig die Finanzkommission.</p>	<p>---</p>
<p>2.3 Berichterstattung</p>	
<p><b>§ 11 Jahresbericht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt im Jahresbericht über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres Rechenschaft ab.</p>	<p><b>§ 7 Rechenschaftsberichte</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Abschluss eines Leistungsauftrags legt der Gemeinderat in einem Schlussbericht Rechenschaft über die Erfüllung des Leistungsauftrags ab.</p>

<p><sup>2</sup> Der Jahresbericht ist auf den Aufgaben- und Finanzplan abgestimmt und enthält namentlich:</p> <p>a) den Geschäftsbericht des Gemeinderats bezogen auf die strategischen Grundlagen;</p> <p>b) die Jahresrechnung der Gemeinde;</p> <p>c) die Berichterstattung der Bereiche;</p> <p>d) den Stand der Umsetzung der Entwicklungsziele;</p> <p>e) den Stand des Investitionsprogramms sowie</p> <p>f) die Berichterstattung zu den Fonds und Spezialfinanzierungen.</p> <p><sup>3</sup> Er wird dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p><b>§ 9 Produktsummenrechnung und Leistungsberichte</b></p> <p><sup>1</sup> Die jährlichen Ergebnisse werden in der Produktsummenrechnung zusammengefasst.</p> <p><sup>2</sup> Art der Rechnungslegung und Detaillierungsgrad richten sich nach dem Produktsummenbudget.</p> <p><sup>3</sup> In Leistungsberichten wird dargestellt, wie die Leistungsaufträge erfüllt werden.</p> <p><b>§ 18 Einwohnerrat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat</p> <p>b) (...) und genehmigt die Rechenschaftsberichte</p> <p>d) genehmigt die Produktsummenrechnung mit den entsprechenden Leistungsberichten</p> <p>e) genehmigt die Investitionsrechnung</p> <p>f) genehmigt die Bilanz</p> <p>g) nimmt Kenntnis von der Erfolgsrechnung</p> <p><b>§ 18 Gemeinderat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat</p> <p>d) beschliesst die Erfolgsrechnung</p> <p>e) beschliesst die Leistungs- und Kostenrechnung</p> <p>f) bereitet die Geschäfte nach § 18 lit. b–f vor.</p>
<p>2.4 Entwicklung der Aufgabenerfüllung</p>	
<p><b>§ 12 Monitoring der Entwicklung</b></p> <p>Die Zielsetzungen der nachhaltigen Entwicklung gemäss § 2 Gemeindeordnung sind in die Rechtserlasse, das Gemeindeleitbild und die strategische Planung zu integrieren und deren Einhaltung ist zu überwachen.</p>	
<p><b>§ 13 Aufgabenüberprüfung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt mit den Legislaturzielen jene Aufgaben der Gemeinde fest, die auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen überprüft werden. Über eine Zeitdauer von zwei Legislaturen werden alle Aufgaben überprüft.</p> <p><sup>2</sup> Er unterbreitet dem Einwohnerrat das Ergebnis der Prüfung und die zu ergreifenden Massnahmen zur Kenntnisnahme.</p>	
<p>2.5 Steuerung auf Verwaltungsebene</p>	
<p><b>§ 14 Controlling</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat und die nachgeordneten Verwaltungseinheiten führen ein stufengerechtes, aufeinander abgestimmtes Controlling.</p> <p><sup>2</sup> Dieses umfasst die Zielfestlegung und Planung der Massnahmen, die Steuerung der Umsetzung und die Entwicklung und Überprüfung der Aufgabenerfüllung der Gemeinde.</p>	

<p><b>§ 15 Risikomanagement</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine regelmässige Analyse und Beurteilung der Chancen und Gefahren für die Gemeinde und die Definition der notwendigen Massnahmen.</p>	
<p><b>§ 16 Internes Kontrollsystem</b>  <sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem bezweckt unter Wahrung eines günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.  <sup>2</sup> Es umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p>	<p><b>§ 27 Organisation und internes Kontrollsystem</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation und ein wirksames internes Kontrollsystem</p>
<p><b>§ 17 Kosten- und Leistungsrechnung</b>  <sup>1</sup> Die Bereiche führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundsätze der Leistungsverrechnung in einer Richtlinie.</p>	<p><b>§ 16 Gliederung [Kosten- und Leistungsrechnung]</b>  <sup>1</sup> Die Leistungs- und Kostenrechnung ist nach Produktgruppen gegliedert.  <sup>2</sup> Sie ist Grundlage für  a) die Globalkredite  b) das Produktsummenbudget  c) die Produktsummenrechnung</p> <p><b>§ 17 Interne Verrechnungen</b>  <sup>1</sup> Verwaltungsinterne Verrechnungen für Sachen und Leistungen werden vorgenommen, um  a) die Rechnungsstellung gegenüber Dritten sicherzustellen  b) das produktbezogene wirtschaftliche Ergebnis feststellen zu können  c) das Kostendenken und die Eigenverantwortlichkeit zu stärken.  <sup>2</sup> Die Verrechnungen enthalten auch kalkulatorische Elemente.</p> <p><b>§ 17a Strukturkosten</b>  <sup>1</sup> Die nicht produktbezogenen Strukturkosten der Gemeindeverwaltung sind grundsätzlich Bestandteil der Globalkredite.  <sup>2</sup> Bewilligt der Einwohnerrat oder der Gemeinderat zusätzliche Ausgaben zulasten der Strukturkosten, so werden diese den Globalkrediten zugerechnet.  <sup>3</sup> Die Umlage der Strukturkosten auf die einzelnen Produktgruppen richtet sich nach dem finanziellen Gewicht der Produktgruppen.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat informiert im Geschäftsbericht über die Zusammensetzung der Strukturkosten und über deren Umlage.</p>
	<p><b>§ 26 Informationspflicht</b>  <sup>2</sup> Informiert wird insbesondere über die entsprechenden Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflichten bei  a) Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Organisationen (Gemeindeverbände, Anstalten usw.)</p>

	b) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts, die Gemeindeaufgaben erfüllen
	<p><b>§ 45 Vereinbarungen mit Dritten</b></p> <p><sup>1</sup> Will der Gemeinderat mit Dritten eine Leistungsvereinbarung abschliessen, deren Laufzeit länger dauert als der entsprechende Leistungsauftrag, bedarf es dazu einer Ermächtigung durch den Einwohnerrat.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt § 5 der Gemeindeordnung</p>
<p><b>§ 18 Gewerbliche Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltung darf gewerbliche Leistungen nur gestützt auf eine Ordnung erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bewilligung des Gemeinderats reicht aus, wenn solche Dienstleistungen:</p> <p>a) mit den Hauptaufgaben der Verwaltungseinheit in einem sachlichen Zusammenhang stehen,</p> <p>b) keine zusätzliche Infrastruktur erfordern und</p> <p>c) im Vergleich zu den Hauptaufgaben von geringem Umfang sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Leistungen werden zu marktgerechten Preisen angeboten.</p>	<p><b>§ 23 Leistungen im Wettbewerb mit Privaten</b></p> <p><sup>1</sup> Leistungen der Gemeinde, welche diese im Wettbewerb mit Privaten erbringt, werden mindestens zu kostendeckenden Preisen angeboten.</p> <p><sup>2</sup> Dienen die Leistungen zur besseren Nutzung vorübergehend freier oder nicht abbaubarer betrieblicher Kapazitäten, so werden mindestens marktübliche Preise verrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschliessen. Er bringt diese dem Einwohnerrat zur Kenntnis.</p>
	<p><b>§ 22 Gebühregrundlage</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grundsätze für die Erhebung und Berechnung von Gebühren werden in einem Erlass festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Soweit eine Ordnung erforderlich ist, bestimmt diese mindestens</p> <p>a) die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und Leistungen</p> <p>b) den Kreis der zahlungspflichtigen Personen</p> <p>c) die Grundzüge der Gebührenbemessung.</p>
<b>3. Ausgaben und ihre Bewilligung</b>	
<p><b>§ 19 Begriff</b></p> <p><sup>1</sup> Als Ausgaben gelten Aufwand und Investitionsausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Als Ausgaben gelten auch:</p> <p>a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen;</p> <p>b) der Abschluss von Bürgschaften und anderen Eventualverbindlichkeiten;</p> <p>c) Einnahmenverzichte.</p> <p><sup>3</sup> Nicht als Ausgabe gelten Anlagen. Dies sind Finanztransaktionen, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern.</p>	<p><b>§ 32 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <p>a) die Gewährung von Darlehen, die mit Unsicherheiten verbunden sind</p> <p>b) Bürgschaftsverbindlichkeiten und Defizitgarantien (Eventualverbindlichkeiten)</p> <p>c) die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts (ausgenommen Anlagen)</p> <p>d) Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke</p> <p>e) Anlagen in Immobilien</p> <p>f) der Verzicht auf Einnahmen</p> <p><b>§ 30 Vermögensanlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Anlagen sind Finanzvorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern.</p> <p><sup>2</sup> Die Mittel werden sicher angelegt.</p>

<p><b>§20 Einnahmenverzicht</b>  <sup>1</sup>Auf Einnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:  a) die zuständige Stelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annehmen muss;  b) die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt;  c) die besondere Gesetzgebung dies vorsieht oder  d) die Gemeinde ein wesentliches Interesse am Verzicht hat.</p>	
<p><b>§ 21 Voraussetzungen für Ausgaben</b>  <sup>1</sup> Jede Ausgabe setzt:  a) eine rechtliche Grundlage;  b) einen Budgetkredit und  c) eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.  <sup>2</sup> Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einem:  a) Rechtssatz;  b) Gerichtsentscheid oder  c) auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.  <sup>3</sup> Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.</p>	<p><b>§ 28 Grundsatz</b>  <sup>1</sup> Ausgaben setzen einen Kreditbeschluss der dafür zuständigen Behörde voraus.</p>
<p><b>§ 22 Neue und gebundene Ausgaben</b>  <sup>1</sup> Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Vornahme oder deren Modalitäten, insbesondere der Höhe und des Zeitpunkts, eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.  <sup>2</sup> Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Abs. 1 ist. Als gebunden gelten namentlich Ausgaben, die erforderlich sind:  a) für die Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben;  b) für die Sanierung und zeitgemässe Ausstattung von Liegenschaften und Anlagen im Rahmen der beschlossenen Sachstrategie oder  c) für Strassensanierungen gemäss den beschlossenen Sachstrategien ohne gestalterische Massnahmen.  <sup>3</sup> Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe als neu zu betrachten.  <sup>4</sup> Ausgabenbewilligungen des Gemeinderates über CHF 300'000 sind der Finanzkommission des Einwohnerrats zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><b>§ 33 Gebundene Ausgaben</b>  <sup>1</sup> Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten <u>kein</u> Entscheidungsspielraum besteht.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.  <sup>3</sup> Er informiert den Einwohnerrat über Beschlüsse zu gebundenen Verpflichtungs- oder Nachkrediten, wenn diese die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigen.</p>
<p><b>§ 23 Nettoprinzip, Projektierungskosten</b>  <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.  <sup>2</sup> Der Aufwand der unmittelbaren Projektierung bildet Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Bei der späteren Realisierung des Projekts ist er zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen.</p>	<p><b>§ 37 Beiträge Dritter</b>  <sup>1</sup> Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.  <sup>2</sup> Im Kreditbegehren müssen Beiträge von Dritten oder anderweitige Finanzierungsbeiträge ausgewiesen werden.</p>

<p><b>§ 24 Zuständigkeiten</b>  <sup>1</sup> Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Ausgaben richten sich nach § 36 Gemeindeordnung.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgabenbewilligung in seiner Kompetenz. Er kann die Bewilligung von Ausgaben an die Verwaltung oder Mitglieder des Gemeinderats übertragen.</p>	<p><b>§ 31 Zuständigkeiten</b>  <sup>1</sup> Die Zuständigkeiten zum Beschluss von Ausgaben und Anlagen richten sich nach den §§ 36 und 37 der Gemeindeordnung.</p> <p><b>§ 38 Zuständigkeit zum Abschluss von Vergleichen</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten ungeachtet der damit verbundenen Aufwendungen für die Gemeinde Vergleiche abschliessen.  <sup>2</sup> Übersteigt der Vergleich voraussichtlich 500 000 Franken, so informiert der Gemeinderat vorgängig die Geschäftsprüfungskommission.</p>
<p><b>§ 25 Höhe der Ausgaben</b>  <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:  a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;  b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;  c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.  <sup>2</sup> In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.</p>	<p><b>§ 34 Trennungsverbot</b>  Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, sind als Gesamtausgabe zu beschliessen.</p> <p><b>§ 35 Verbot der Zusammenrechnung</b>  <sup>1</sup> Investitionsausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, dürfen nicht als Gesamtausgabe beschlossen werden</p> <p><b>§ 36 Überführung von Vermögenswerten</b>  <sup>1</sup> Wird Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen oder Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen überführt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Verkehrswert.</p>
<p><b>§ 26 Rahmenausgabenbewilligung</b>  <sup>1</sup> Der Einwohnerrat kann Ausgaben für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, mittels Rahmenausgabenbewilligung beschliessen.  <sup>2</sup> Der Beschluss über die Rahmenausgabenbewilligung legt fest, wer die Einzelvorhaben beschliessen kann.</p>	<p><b>§ 40 Rahmenkredit</b>  <sup>1</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.  <sup>2</sup> Der Beschluss über den Rahmenkredit legt fest, wer die Einzelvorhaben beschliessen kann.</p>
<p><b>§ 27 Erhöhung der Ausgabenbewilligung</b>  <sup>1</sup> Reicht eine Ausgabenbewilligung nicht aus, so beschliesst der Gemeinderat:  a) über eine Erhöhung seiner eigenen Ausgabenbewilligung, wenn die ursprüngliche Bewilligung und die Erhöhung zusammen CHF 300'000 nicht übersteigen;  b) über eine Erhöhung bis zu 10 Prozent der vom Einwohnerrat beschlossenen Ausgabe, maximal jedoch bis CHF 300'000.  <sup>2</sup> Über alle übrigen Erhöhungen von Ausgabenbewilligungen beschliesst der Einwohnerrat.</p>	<p><b>§42 Nachkredit</b>  <sup>1</sup> Reicht ein Kredit nicht aus, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen, bedingt die erforderliche zusätzliche Ausgabe einen Nachkredit. Massgebend sind die §§ 36 und 37 der Gemeindeordnung.  <sup>2</sup> Nachkredite werden der zuständigen Behörde unterbreitet, bevor zusätzliche Verpflichtungen eingegangen werden.</p> <p><b>Bestimmung aus der Gemeindeordnung:</b></p> <p><b>§ 37 Zuständigkeit des Gemeinderats</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst  a) Verpflichtungskredite, wenn die Ausgabe im Einzelfall 200'000 Franken nicht übersteigt,</p>



	<p>b) Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammen 200 000 Franken nicht übersteigen,</p> <p>c) Nachkredite zu Global- oder Verpflichtungskrediten bis zu 10 Prozent des vom Einwohnerrat beschlossenen Kredits, höchstens jedoch 200'000 Franken,</p> <p>d) gebundene Ausgaben,</p> <p>e) Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Finanzvermögen, deren Wert 2 Millionen Franken nicht übersteigt.</p> <p><sup>2</sup> Er legt fest, wer über bewilligte Ausgaben verfügen kann.</p>
<p><b>§ 28 Abrechnung</b>  <sup>1</sup> Über Ausgabenbewilligung des Einwohnerrats und des Gemeinderats wird nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet.  <sup>2</sup>Die Abrechnung wird von derjenigen Behörde genehmigt, welche die Bewilligung beschlossen hat.</p>	<p><b>§ 41 Abrechnung über Verpflichtungskredite</b>  <sup>1</sup> Über jeden Verpflichtungskredit wird nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet.  <sup>2</sup> Die Abrechnung wird derjenigen Behörde zur Kenntnis gebracht, welche den Verpflichtungskredit beschlossen hat.  <sup>3</sup> Die Abrechnung über einen Verpflichtungskredit, der von den Stimmberechtigten beschlossen wurde, wird dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht.</p>
<b>4. Rechnungslegung</b>	
<i>4.1 Allgemeine Bestimmungen</i>	
<p><b>§ 29 Zweck</b>  <sup>1</sup>Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.</p>	
<p><b>§ 30 Rechnungslegungsgrundsätze</b>  <sup>1</sup>Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung und der Bruttoverbuchung (ordnungsgemässe Rechnungslegung).</p>	
<p><b>§ 31 Buchführungsgrundsätze</b>  <sup>1</sup> Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.  <sup>2</sup> Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.</p>	
<p><b>§ 32 Anwendbare Normen</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungslegung erfolgt nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden.  <sup>2</sup> Wesentliche Abweichungen sind in der Jahresrechnung aufzuführen.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Rechnungslegung in einem Handbuch. Dieses hat den Charakter einer Richtlinie.</p>	<p><b>§ 2 Übersicht</b>  (...)  <sup>2</sup> Ergänzend zu dieser Ordnung finden die allgemein anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätze Anwendung.</p>

<p><b>4.2 Jahresrechnung</b></p> <p><b>§ 33 Elemente der Jahresrechnung</b>  <sup>1</sup> Die Jahresrechnung umfasst:  a) die Erfolgsrechnung;  b) die Investitionsrechnung;  c) die Bilanz;  d) die Geldflussrechnung;  e) den Anhang.</p>	<p><b>§ 2 Übersicht</b>  (...)  d) Investitionsbudget und Investitionsrechnung  e) Bilanz  f) Erfolgsrechnung  (...)</p>
<p><b>§ 34 Erfolgsrechnung</b>  <sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital.  <sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:  a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit;  b) das Finanzergebnis und  c) das ausserordentliche Ergebnis.  <sup>3</sup> Als ausserordentliche Positionen werden bezeichnet:  a) Aufwände und Erträge, wenn damit in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und sie nicht zum operativen Bereich gehören;  b) Bestandesveränderungen von Fonds und Vorfinanzierungen im Eigenkapital.</p>	<p><b>§ 15 Erfolgsrechnung</b>  <sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Wertverzehr (Aufwand) und die damit zusammenhängenden Einnahmen (Ertrag).  <sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung ist nach Arten gegliedert; ihr Ergebnis entspricht demjenigen der Leistungs- und Kostenrechnung.</p>
<p><b>§ 35 Investitionsrechnung</b>  <sup>1</sup> Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzung schaffen.  <sup>2</sup> Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.</p>	<p><b>§ 11 Investitionsrechnung</b>  <sup>1</sup> Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die zu eigenen oder subventionierten Vermögenswerten Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer führen.  <sup>2</sup> Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen.</p>
<p><b>§ 36 Bilanz</b>  <sup>1</sup> Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital.  <sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Sie können nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden.  <sup>3</sup> Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.  <sup>4</sup> Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.</p>	<p><b>§ 12 Vermögensarten</b>  <sup>1</sup> Die Bilanz unterscheidet Finanz- und Verwaltungsvermögen.</p> <p><b>§ 13 Finanzvermögen</b>  <sup>1</sup> Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.  <sup>2</sup> Das Finanzvermögen wird grundsätzlich zum Ertragswert bilanziert. Der Gemeinderat bestimmt, welche Vermögensbestandteile zu anderen Werten bilanziert werden.  <sup>3</sup> Um den Werterhalt der Liegenschaften sicherzustellen, können aus den Liegenschaftserträgen betriebswirtschaftlich begründete Rückstellungen gebildet werden.</p> <p><b>§ 14 Verwaltungsvermögen</b>  <sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.  <sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen wird zu Tageswerten bilanziert.</p>

<p><b>§ 37 Geldflussrechnung</b>  <sup>1</sup> Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.  <sup>2</sup> Sie ist gegliedert in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die betriebliche Tätigkeit;</li> <li>b) die Investitionstätigkeit;</li> <li>c) die Finanzierungstätigkeit.</li> </ul>	
<p><b>§ 38 Anhang</b>  <sup>1</sup> Der Anhang der Jahresrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) benennt die für die Rechnungslegung angewandten Normen und begründet Abweichungen;</li> <li>b) bezeichnet die erfassten Organisationseinheiten;</li> <li>c) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen;</li> <li>d) enthält den Eigenkapitalnachweis;</li> <li>e) weist zusätzliche Angaben aus, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von Bedeutung sind.</li> </ul>	<p><b>§ 26 Informationspflicht</b>  <sup>1</sup> Alle Verpflichtungen und Beteiligungen, die für den Finanzhaushalt von Bedeutung sind und die nicht in die Rechnung aufgenommen werden, werden gesondert ausgewiesen.  <sup>2</sup> Informiert wird insbesondere über die entsprechenden Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflichten bei (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) wichtigen vertraglichen Beziehungen, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben eingegangen worden sind</li> <li>d) Mitgliedschaften in Vereinen, einfachen Gesellschaften und Genossenschaften</li> <li>e) Bürgschaften und anderen Sicherheitsleistungen zu Gunsten Dritter</li> <li>f) Leasingverbindlichkeiten.</li> </ul>
<p>4.3 Bilanzierung und Bewertung</p>	
<p><b>§ 39 Bilanzierungsgrundsätze</b>  <sup>1</sup> Vermögenswerte werden bilanziert, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und</li> <li>b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Verpflichtungen werden bilanziert, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt;</li> <li>b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und</li> <li>c) dessen Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.</p>	
<p><b>§ 40 Bewertungsgrundsätze</b>  <sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bewertet oder, wenn nicht vorliegend, zum Nominalwert.  <sup>2</sup> Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich der Abschreibungen bilanziert oder zum Verkehrswert, wenn dieser tiefer liegt.  <sup>3</sup> Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p>	<p><b>§ 20 Abschreibungen</b>  <sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf der Basis von Tageswerten abgeschrieben.</p> <p><b>§ 13 Finanzvermögen</b>  <sup>2</sup> Das Finanzvermögen wird grundsätzlich zum Ertragswert bilanziert. Der Gemeinderat bestimmt, welche Vermögensbestandteile zu anderen Werten bilanziert werden.</p>

	<p><sup>3</sup> Um den Werterhalt der Liegenschaften sicherzustellen, können aus den Liegenschaftserträgen betriebswirtschaftlich begründete Rückstellungen gebildet werden.</p> <p><b>§ 14 Verwaltungsvermögen</b>  <sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen wird zu Tageswerten bilanziert.</p>
<p><b>§ 41 Abschreibungen</b>  <sup>1</sup> Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmäßige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.  <sup>2</sup> Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p><b>§ 20 Abschreibungen</b>  <sup>2</sup> Die Abschreibungen tragen dem Wertverzehr und der Wiederbeschaffung Rechnung.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Vorgaben zu den Abschreibungssätzen.  <sup>4</sup> Finanzvermögen, Darlehen und Beteiligungen werden abgeschrieben, wenn Verluste oder Wertverminderungen eingetreten sind.</p>
<p>4.4 Zweckbestimmtes Vermögen</p>	
<p><b>§ 42 Fonds</b>  <sup>1</sup> Fonds sind ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen, einschliesslich Vorfinanzierungen von Grossprojekten.  <sup>2</sup> Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen.  <sup>3</sup> Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.  <sup>4</sup> Treuhänderisch verwaltete Gelder werden nur dann als Fonds im Fremdkapital ausgewiesen, wenn sie wesentlich sind.  <sup>5</sup> Die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln bedarf einer Grundlage im übergeordneten Recht, in einer Ordnung oder einem gleichgestellten Beschluss.  <sup>6</sup> Der Gemeinderat verwaltet die Fonds und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, unterliegen Ausgaben zulasten eines Fonds, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss § 36 Gemeindeordnung übersteigen, der Bewilligung des Einwohnerrats.</p>	<p><b>§ 21 Spezialfinanzierungen</b>  <sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.  <sup>2</sup> Spezialfinanzierungen bedürfen einer Grundlage  a) im übergeordneten Recht oder  b) in einer Ordnung der Gemeinde.  <sup>3</sup> Die Ordnung legt den Zweck der Spezialfinanzierung sowie die Zuständigkeit zur Vornahme von Einlagen und Entnahmen fest.  <sup>4</sup> Spezialfinanzierungen werden verzinst.</p>
<p><b>§ 43 Spezialfinanzierungen</b>  <sup>1</sup> Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer Grundlage im übergeordneten Recht, in einer Ordnung oder einem gleichgestellten Beschluss.  <sup>2</sup> Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.  <sup>3</sup> Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.</p>	

<p><b>§ 44 Legate und unselbstständige Stiftungen</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Entgegennahme von unselbstständigen Stiftungen, wie Legate und Vermächnisse von Dritten.  <sup>2</sup> Entfällt die Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbstständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, legt der Gemeinderat sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.  <sup>3</sup> Die Legate und unselbstständigen Stiftungen können erfolgsneutral innerhalb der Bilanz geführt werden, wenn deren Gesamtaufwand für die Gemeinde nicht wesentlich ist. Ansonsten erfolgt die Verbuchung analog zu den Fonds.</p>	<p><b>§ 24 Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter (unselbstständige Stiftungen)</b>  <sup>1</sup> Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter sind im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden.  <sup>2</sup> Enthält die Zweckbestimmung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit, verwendet der Gemeinderat die Mittel. Er kann dazu durch Reglement die Verwaltung oder Dritte einsetzen.  <sup>3</sup> Die Mittel werden verzinst.</p> <p><b>§ 25 Zweckänderung unselbstständiger Stiftungen</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat ändert die Bestimmung der Zuwendung, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.  <sup>2</sup> Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss verstandene Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend.</p>
<p>4.5 Rechnungsrevision</p>	
<p><b>§ 45 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst mit der vom Einwohnerrat gewählten Revisionsstelle den Mandatsvertrag über eine befristete Dauer ab. Er unterbreitet den Vertragsentwurf der Finanzkommission zur Stellungnahme.  <sup>3</sup> Der Mandatsvertrag umschreibt die Aufgaben der Revisionsstelle.</p>	<p><b>§ 48 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Rechnung.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst mit der vom Einwohnerrat gewählten Revisionsstelle den Mandatsvertrag ab. Er unterbreitet den Vertragsentwurf der Geschäftsprüfungskommission zur Stellungnahme.  <sup>3</sup> Der Mandatsvertrag umschreibt die Aufgaben der Revisionsstelle.</p>
<p><b>§ 46 Berichterstattung</b>  <sup>1</sup> Die Revisionsstelle erstattet der für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Gemeindebehörde Bericht mit den wesentlichsten Merkmalen und stellt Antrag.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat und die Finanzkommission des Einwohnerrats werden vorgängig über den Bericht und den Antrag zur Jahresrechnung orientiert. Sie können dazu Stellung nehmen.</p>	<p><b>§ 49 Berichterstattung</b>  <sup>1</sup> Die Revisionsstelle erstattet der für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Gemeindebehörde Bericht und stellt Antrag.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat wird vorgängig über den Bericht und den Antrag zur Produktsummenrechnung orientiert. Er kann dazu Stellung nehmen.</p>
<p><b>5. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 47 Ausführungsbestimmungen</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.</p>	
<p><b>§ 48 Übergangsbestimmungen</b>  <sup>1</sup> Die Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 gilt für den Vollzug des Finanzhaushalts und für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten bis Ende 2023 und für den Geschäftsbericht 2023 bis zu dessen Genehmigung durch den Einwohnerrat im 2024.  <sup>2</sup> Altrechtliche Verpflichtungskredite gelten hinsichtlich aller Aspekte als Ausgabenbewilligungen.</p>	

<p><sup>3</sup> Erhöht sich das Verwaltungsvermögen durch die Neubewertung nach HRM2 wesentlich, kann der Gemeinderat eine Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilden, die über eine Frist von maximal 10 Jahren abgetragen wird.</p>	
	<p><b>§ 50 Publikation und Wirksamkeit</b>  <sup>1</sup> Diese Ordnung wird publiziert und unterliegt dem Referendum. Sie wird am 1. Januar 2003 wirksam.  <sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnung 2002 erfolgt nach bisherigem Recht.  <sup>3</sup> Für das Jahr 2003 werden die Ausgaben vorerst als Budgetkredite nach bisherigem Recht beschlossen. Die Budgetkredite werden während des Jahres 2003 durch Leistungsaufträge mit Globalkrediten ersetzt.</p>
	<p><b>§ 51 Neubewertung</b>  <sup>1</sup> Die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossen.  <sup>2</sup> Die Neubewertung des Vermögens führt zu einer Veränderung des Eigenkapitals. Die Veränderung wird im Eigenkapital gesondert ausgewiesen.</p> <p><b>§ 52 Abschreibungen</b>  <sup>1</sup> Um eine gleichmässige Entwicklung des Finanzhaushalts zu gewährleisten, kann die Einführung von Abschreibungen auf den Tageswerten während höchstens 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Ordnung gestaffelt erfolgen.</p> <p><b>§ 53 Spezialfinanzierungen</b>  <sup>1</sup> Spezialfinanzierungen, die drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung keine Grundlage in einer Ordnung oder im übergeordneten Recht haben, werden dem Eigenkapital zugeschlagen.</p>